

Geschäftsordnung des Fachschaftsrat Jura idF vom 07.11.2021

I. allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

(1) Die Geschäftsordnung dient der Organisation und Festlegung der Arbeitsweise des Fachschaftsrates sowie der Einbindung der Mitglieder der Fachschaft Jura gem. § 1 Absatz 1 der Satzung der Fachschaft Jura in die Arbeit des Fachschaftsrates.

(2) Hinsichtlich der Finanzbestimmungen dient die Geschäftsordnung dem Zweck, Einheitlichkeit und Transparenz bei der Erstattung finanzieller Aufwendungen zu schaffen, die Mitgliedern des Fachschaftsrates im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen.

II. Fachschaftsrat

1. Organisation des Fachschaftsrates

§ 2 Organisation und Gremien

Der Fachschaftsrat bildet seinen Willen und fasst seine Beschlüsse in den Sitzungen. In seiner inhaltlichen Arbeit wird der Fachschaftsrat durch die ihm nachgeordneten Gremien, insbesondere Arbeitskreise nach dem 3. Abschnitt, unterstützt.

§ 3 Finanzbeauftragte

Die Finanzbeauftragten gem. § 8 der Satzung der Fachschaft Jura berichtet dem Fachschaftsrat in den Sitzungen regelmäßig über die aktuelle Finanzlage.

§ 4 Verantwortlichkeiten

(1) Der Fachschaftsrat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder jeweils ein Mitglied und ein Mitglied zur Stellvertretung, das für die nachfolgend aufgezählten Aufgabenbereiche eigenverantwortlich zuständig ist:

1. Fakultätsrat
2. Prüfungsausschuss
3. Haushalts- und Planungskommission
4. Ausbildungskommission
5. Frauenförderkommission
6. Ethikkommission
7. Auswahlkommission ELS

8. Fachschaftsräte- und Initiativenversammlungen (FriV)
9. Landesfachschaft Berlin-Brandenburg
10. Bundesverband der rechtswissenschaftlichen Fachschaften (BRF)
11. schriftliche und elektronische Korrespondenz
12. Fachschaftscafe (Schublade)
13. Website
14. Social Media Präsenz und Flaschenpost
15. Feste und Veranstaltungen
16. Erstsemester

(2) Das gewählte Mitglied ist dem gesamten Fachschaftsrat rechenschaftspflichtig, an Beschlüsse gebunden und hat in Sitzungen regelmäßig, jedenfalls auf Antrag eines Mitglieds, Bericht zu erstatten.

§ 5 Sprechstunden

(1) Sprechstunden finden nach Bedarf und individueller Vereinbarung statt.

(2) Die Schicht eines Mitglieds des Fachschaftsrates in der Schublade ist bekanntzumachen, um als niedrigschwellige Ansprech- und Austauschmöglichkeit genutzt werden zu können.

§ 6 Äußerungen von Mitgliedern des Fachschaftsrates

(1) Äußerungen von Mitgliedern des Fachschaftsrates im Namen des Fachschaftsrates haben die in den Sitzungen gefassten Meinungen iSd § 2 Satz 1 widerzuspiegeln.

(2) Hat eine Meinungsbildung zu dem entsprechenden Thema noch nicht stattgefunden, bedarf eine Äußerung im Namen des Fachschaftsrates der Zustimmung von mindestens 3 Mitgliedern. Die Zustimmung kann mittels Fernkommunikationsmitteln erfolgen.

2. Sitzungen des Fachschaftsrates

§ 7 Sitzungen

(1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit alle zwei Wochen. Eine außerordentliche Sitzung kann von jedem Mitglied verlangt werden. Auf ein Verlangen nach Satz 2 hat, wer für die Organisation der nächsten Sitzung zuständig ist, unverzüglich eine Sitzung des Fachschaftsrates einzuberufen, soweit dem keine sachlichen Gründe entgegenstehen.

(2) Außerhalb der Vorlesungszeit tritt der Fachschaftsrat nur soweit dies erforderlich ist zusammen.

(3) Am Ende einer jeden Sitzung wird ein Mitglied bestimmt, das für die Organisation der nächsten Sitzung inklusive Erstellung der Tagesordnung zuständig ist. Zugleich wird der Termin der nächsten Sitzung bestimmt. Die Tagesordnung ist spätestens am Vortag der Sitzung in der HU-Box zu veröffentlichen.

(4) Sitzungen können auch digital abgehalten werden. Einzelne Mitglieder des Fachschaftsrates können digital an Präsenzsitzungen teilnehmen.

§ 8 Sitzungsablauf

(1) Wer für die Organisation der Sitzung zuständig ist, hat die Sitzung zu leiten.

(2) Jedem Mitglied des Fachschaftsrates obliegt es, jederzeit

1. Sitzungsunterbrechung,
2. sofortige Erteilung des Rederechts,
3. Schluss der Redeliste,
4. Begrenzung der Redezeit,
5. Schluss der Debatte zu einem Tagesordnungspunkt,
6. sofortige Abstimmung,

zu beantragen.

§ 9 Protokoll

(1) Zu Beginn einer Sitzung ist ein Mitglied zu bestimmen, das das Protokoll führt.

(2) Das Protokoll muss enthalten:

1. Termin, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
2. die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder,
3. die Namen der anwesenden Gäste,
4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
5. die Beschlüsse im Wortlaut sowie die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
6. Ankündigungen von persönlichen Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten.

(3) Das Protokoll soll enthalten:

1. Anträge nach dem Wortlaut,

2. wesentliche Inhalte der Diskussion.

3. Finanzbestimmungen

§ 10 Erstattungen

(1) Mitglieder des Fachschaftsrates, die ehrenamtlich Arbeitsleistung für die Fachschaftsarbeit aufwenden, haben einen Anspruch auf Erstattung von Verpflegungskosten in angemessener Höhe.

(2) Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann gegen einen Antrag auf Erstattung von Verpflegungskosten eines anderen Mitglieds Einspruch erheben. Findet der Einspruch die Zustimmung der Mehrheit, hat die Erstattung zu unterbleiben.

(3) § 8 der Satzung der Fachschaft Jura bleibt unberührt.

§ 11 Werbung

(1) Werbeanzeigen von Dritten werden auf Social Media grundsätzlich nicht ohne entgeltliche Gegenleistung verbreitet. Über die Höhe des Entgelts wird durch Beschluss entschieden entsprechend Absatz 3 entschieden.

(2) Ohne Gegenleistung können insbesondere Anzeigen von gemeinnützigen Organisationen und studentischen Initiativen veröffentlicht werden.

(3) Eine Veröffentlichung auf den Kanälen des Fachschaftsrates bedarf, wenn noch kein Beschluss dazu gefasst wurde, der Zustimmung von mindestens 4 Mitgliedern des Fachschaftsrates. Die Zustimmung kann mittels Fernkommunikationsmitteln erfolgen.

III. Arbeitskreise

§ 12 Aufgabe der Arbeitskreise

(1) Zur Unterstützung seiner inhaltlichen Arbeit kann der Fachschaftsrat durch Beschluss einer Änderung von § 15 Absatz 1 Arbeitskreise einsetzen. Zusammen mit dem Beschluss ist ein Mitglied des Fachschaftsrates zu wählen, das für den Arbeitskreis zuständig ist. Der Fachschaftsrat wählt die Leitung des Arbeitskreises mit einfacher Mehrheit. Die Leitung muss dem Fachschaftsrat nicht angehören.

(2) Die Arbeitskreise dienen der Einbeziehung aller Mitglieder der Fachschaft Jura. Eingesetzte Arbeitskreise müssen ein niedrigschwelliges Angebot für alle Mitglieder der Fachschaft Jura zur Mitwirkung an der Fachschaftsarbeit bereitstellen.

§ 13 Einsetzung und Auflösung

(1) Anträge zur Einsetzung eines Arbeitskreises können von jedem Mitglied der Fachschaft Jura in den Sitzungen des Fachschaftsrates gestellt werden. Ein Antrag auf Einsetzung soll enthalten:

1. Name des Arbeitskreises
2. Kandidatinnen und Kandidaten für die Leitung und Stellvertretung des Arbeitskreises
3. Ziel und oder Zweck des Arbeitskreises
4. Nachweis der Unterstützung des Antrags von mindestens 3 Mitgliedern der Fachschaft Jura; dies gilt nicht, wenn der Antrag von einem Mitglied des FSR gestellt wird
5. weitere Angaben, die von den Personen nach Nr. 2 für notwendig gehalten werden.

(2) Ein Arbeitskreis kann jederzeit durch Beschluss des Fachschaftsrates aufgelöst werden. Der Leitung des Arbeitskreises ist vorher die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Spricht sich die Leitung gegen die Auflösung aus, bedarf es für den Beschluss einer Zustimmung von 6 Mitgliedern des Fachschaftsrates. Der Antrag nach Satz 1 kann von Mitgliedern des Fachschaftsrates und der Leitung des Arbeitskreises gestellt werden.

(3) Nach dem Verfahren des Absatz 2 kann der Fachschaftsratsrat eine neue Leitung des Arbeitskreises einsetzen.

§ 14 Organisation der Arbeitskreise

(1) Die Arbeitskreise koordinieren und organisieren sich selbständig in eigener Verantwortung. Die Leitung hat in den Sitzungen des Fachschaftsrates Bericht über die Arbeit des Arbeitskreises zu erstatten.

(2) Die Arbeitskreise werden durch den Fachschaftsratsrat in ihrer Arbeit unterstützt. Sie können auf Ressourcen des Fachschaftsrates zurückgreifen. Über entsprechende Anfragen entscheidet der Fachschaftsratsrat mit einfacher Mehrheit.

(3) Das zuständige Mitglied des Fachschaftsrates kann jederzeit an den Sitzungen des Arbeitskreises teilnehmen.

(4) Die Arbeitskreise können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

(5) Der Fachschaftsratsrat kann Arbeitskreisen die Kompetenz übertragen, in Angelegenheiten im Namen des Fachschaftsrates aufzutreten.

§ 15 eingesetzte Arbeitskreise

(1) Eingesetzte Arbeitskreise sind:

1. AK Veranstaltungen
2. AK Länderfachschaft Berlin-Brandenburg
3. AK BRF
4. AK Uni der Zukunft
5. AK Schubi

(2) Abweichend von § 12 Absatz 1 Satz 3 übt die Leitung über die Arbeitskreise der Nummern 1-3 ein Mitglied des Fachschaftsrates aus. Leitung des Arbeitskreises ist, wer die entsprechende Zuständigkeit gem. § 5 Absatz 1 hat. Das Recht zur Leitung eines Arbeitskreises kann delegiert werden.

IV. Weitere Bestimmungen

§ 16 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung erfolgen auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates. Änderungen über Mehrheitserfordernisse bedürfen mindestens der Mehrheit des Mehrheitserfordernisses, auf das sich der Änderungsantrag bezieht.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wurde am 20.06.2021 beschlossen und tritt mit Ablauf des Tages in Kraft.